

HRRS-Nummer: HRRS 2009 Nr. 595

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2009 Nr. 595, Rn. X

BGH 2 ARs 257/09 (2 AR 74/09) - Beschluss vom 27. Mai 2009 (AG Schwedt/Oder)

Rechtsfehlerhafte Abgabe eines Verfahrens gemäß § 42 Abs. 3 JGG.

§ 42 Abs. 3 JGG

Entscheidungstenor

Der Beschluss des Amtsgerichts - Jugendrichter - Schwedt/Oder vom 17. November 2008 (10 Ds 211 Js 938/08 [48/08]) wird aufgehoben, soweit damit das Verfahren gem. § 42 Abs. 3 JGG an das Amtsgericht - Jugendrichter - Hamm abgegeben wurde.

Gründe

Der Beschluss war, soweit das Verfahren gem. § 42 Abs. 3 JGG abgegeben wurde, aufzuheben, weil nicht festgestellt 1
ist, dass das Amtsgericht Schwedt/Oder zum Zeitpunkt der Anklageerhebung zuständig war. Es ist offen geblieben, ob
die Beschuldigte schon vor der Anklageerhebung ihren Wohnsitz im Bezirk des Amtsgerichts Schwedt/Oder
aufgegeben hat. Eine Abgabe des Verfahrens gem. § 42 Abs. 3 JGG kam daher nicht in Betracht (BGHSt 13, 209, 218).

Auch eine Übertragung gem. § 12 Abs. 2 StPO schied aus den vom Generalbundesanwalt zutreffend ausgeführten 2
Gründen aus, da die Zuständigkeit des Amtsgerichts Schwedt/Oder zum Zeitpunkt der Anklageerhebung offen
geblieben ist.

Nachdem die angeklagte Tat bereits fast zwei Jahre zurückliegt, wird das Verfahren nun mit der gebotenen 3
Beschleunigung fortzuführen sein.